



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan „Wasserloch“, Oberrimsingen, Stadt Breisach

Umweltbeitrag

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG
Zähringer Str. 338 a, 79108 Freiburg i. Br.

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben	3
2	Gesetzliche Vorgaben	3
3	Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	4
3.1	Schutzgut Mensch	4
3.2	Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt.....	4
3.2.1	Pflanzen / Vegetation	4
3.2.2	Tiere.....	6
3.3	Boden	7
3.4	Wasser	7
3.5	Klima und Luft.....	8
3.6	Landschaftsbild.....	8
3.7	Kultur- und Sachgüter.....	9
4	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	9
4.1	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB.....	9
4.1.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	9
4.1.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB].....	10
4.1.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	11
4.1.4	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	11
4.1.5	Ökologische Baubegleitung.....	11
5	Literaturverzeichnis	12

Anhang

1 Vorhaben

Die Stadt Breisach plant im Ortsteil Oberrimsingen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets anschließend an die bestehende Wohnbebauung „Wasserloch“ (ca. 2,5 ha). Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen.

Weitere Angaben zum Vorhaben s. Begründung zum Bebauungsplan (BAUM ARCHITEKTUR & STADTPLANUNG 2021).

2 Gesetzliche Vorgaben

Das vorliegende Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist nach § 13b nicht erforderlich.

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind die bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbeitrag wird deshalb insbesondere eine verbal-argumentative Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere vorgenommen. Auch die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden kurz verbal-argumentativ beschrieben.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.¹ Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart² aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Auch bei Bebauungsplänen nach § 13a bzw. § 13b BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und die Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements)³ bleibt bestehen.

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs der Planung liegen zwei Teilflächen des nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Offenlandbiotops „Feldhecken und Feldgehölz am östlichen Ortsrand von Oberrimsingen“ (Biotop-Nr. 180123150734), die dritte und größte Teilfläche des Biotops verläuft entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze außerhalb des Planungsgebiets.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

¹ OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

² Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

3 Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Oberrimsingen, einem Ortsteil der Stadt Breisach. Die Umgebung des Plangebiets ist im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen (überwiegend Acker) und im Westen durch bestehende Wohngebiete geprägt.

Der größte Teil des Plangebiets wird ebenfalls ackerbaulich genutzt. Zudem finden sich einzelne Gartengrundstücke im Geltungsbereich, die für die entsprechenden Nutzer auch eine Erholungsfunktion aufweisen.

Das Plangebiet liegt teilweise an der Bundesstraße.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Gartenflächen werden überbaut. Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch die Bebauung des Gebietes.

Mit der Erschließung des Gebietes und dem Bau der zukünftigen Wohnhäuser wird es vorübergehend zu Lärmbelastungen kommen. Auch bei der späteren Nutzung des Wohngebietes werden Lärmemissionen durch Verkehr entstehen, die sich v. a. auf die direkt angrenzenden bestehenden Gebäude auswirken.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Der Bestand wurde bei einer Begehung im Februar 2020 aufgenommen. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Gebiet wurde Dr. Frank Hohlfeld, Freiburg beauftragt.

3.2.1 Pflanzen / Vegetation

➤ Acker (37.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Teilbereiche größerer Ackerflächen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren einige Flächen brachliegend, ein Teilbereich war mit Wintergetreide eingesät (Flst Nr. 1968), auf einem weiteren Rückstände der Durchwachsene Silphie (Flst Nr. 1962). Im Süden und Osten grenzen weitere Ackerflächen an.

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird dieser Biotoptyp größtenteils beseitigt und bebaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken

➤ Gartenflächen (60.50)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Gartenflächen auf Flurstück Nr. 1958, mit Gartenhäuschen, Gemüse- und Blumenbeeten und einzelnen Gehölzen.

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird dieser Biotoptyp größtenteils beseitigt und bebaut. Die Bäume können nicht erhalten werden.

Die neu geschaffenen, unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Gärtnerische Anlage unbebauter Flächen

➤ Obstbaumgrundstück (45.40b)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

16 Kirschbäume, zum Teil deutlich mit Efeu bewachsen, auf Grünland mittlerer Standorte, ohne besondere Artausstattung (Flst. Nr. 1959, südlicher Teil).

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird dieser Biotoptyp überbaut. Die Bäume können nicht erhalten werden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Gärtnerische Anlage unbebauter Flächen

➤ Feldgehölz (41.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Aus Weiden, Robinien und einer Kirsche aufgebautes Feldgehölz, mit Brombeergestrüpp (Flst. Nr. 1985/1, nördlicher Teil), ca. 40 Meter lang und ca. 6 Meter breit.

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird dieser Biotoptyp überbaut. Die Gehölze können nicht erhalten werden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Gärtnerische Anlage unbebauter Flächen

3.2.2 Tiere

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna s. DR. F. HOHLFELD (2020), die dem Umweltbeitrag beigelegt sind.

Zusammenfassung

Es besteht überwiegend aus Maisäckern, aber randlich befindet sich ein Streuobstbereich mit angrenzenden Gartengrundstücken und ein weiteres Gartengrundstück um ein freistehendes Gebäude.

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes bestand 2020 aus 24 Vogelarten wovon 15 Arten im Gebiet brüteten, 8 Arten waren Nahrungsgäste und 1 Art trat als Durchzügler auf. Die Vogelwelt ist typisch für besiedelte Bereiche mit Kleingärten, Gebüsch und einigen älteren Bäumen.

Hausperling und Turmfalke befinden sich als einzige Brutvögel auf der Vorwarnliste der Baden-Württembergischen Roten Liste gefährdeter Vogelarten. Die meisten Brutvogelarten kommen im Untersuchungsgebiet in eher geringer Dichte vor. Die größte Betroffenheit der geplanten Maßnahmen ist beim Turmfalken erkennbar. Für diese Vogelart sind Minimierungsmaßnahmen durchzuführen um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu verhindern.

Bei fünf Begehungsterminen wurden Zauneidechsen in geringer Dichte im Eingriffsraum festgestellt. Die Fläche wird von den Tieren vermutlich regelmäßig genutzt.

Aufgrund der Verbote nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG. werden für die von den Eingriffsplanungen auf der Untersuchungsfläche betroffenen Vogelarten und die Zauneidechse folgende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert:

Vermeidung und Minimierung:

Die den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchgeführt werden. Der vorhandene Baumbestand wird nach Möglichkeit geschont.

Die Zauneidechsen sollen vor Beginn der Baumaßnahmen vergrämt werden. Durch das Entfernen geeigneter Habitatstrukturen während der Vegetationsperiode können die Tiere vermutlich zum Abwandern gebracht werden. Dabei gefangene Tiere werden zu anderen Lebensräumen in der Nähe verbracht.

Ausgleich:

Gerodete Bäume werden durch Heisterpflanzungen in der Nähe von Grünflächen ersetzt. Verlorene Grünflächen werden durch die Anlage neuer Grünflächen ersetzt, die nach Möglichkeit mit Wildsaaten eingesät werden.

Für Höhlen- und Nischenbrüter werden nach Abschluss der Bautätigkeiten neue Nistmöglichkeiten angeboten. Pro Gebäude sind mindestens 3 Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter anzubringen. Darüber hinaus sollten 5 Nistkästen für Höhlenbrüter in den neu angelegten Gärten angeboten werden.

Zur Kompensierung der negativen Eingriffsfolgen für die Zauneidechsen wird ein neuer Eidechsenbiotop am Rand des Eingriffsraumes für die Tiere angelegt. Die Einrichtung dieses neuen Biotops sollte vor Beginn der mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Bauarbeiten erfolgen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

3.3 Boden

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Nach der Bodenkarte des LGRP-Mapservers befindet sich das Planungsgebiet in der geologischen Einheit *Würm-Schotter*, sowie der bodenkundlichen Einheit *Brauner Auenboden, häufig pseudovergleyt, aus Auenlehm*⁴. Diese Bodentypenheit ist hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen mittel- bis hochwertig (2,5)⁵ einzustufen.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Große Erdbewegungen im Bereich der Grünflächen sind nicht zu erwarten, da das Gelände eben ist.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.

3.4 Wasser

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage in der hydrogeologischen Einheit *Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben*, welche als Grundwasserleiter eingestuft wird.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

⁴ LGRB Mapserver, Oktober 2019

⁵ Skala von 0 = sehr gering bis 4 = sehr hoch

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen
- Keine Versickerung auf den Baugrundstücken, Entwässerung gemäß Begründung zum Bebauungsplan

3.5 Klima und Luft

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich in ebener Lage. Über Freiflächen (insbesondere Grünland und Acker) wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind jedoch aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Solche Veränderungen sind insbesondere in großflächig versiegelten Gewerbegebieten spürbar; auf Wohnbauflächen, wie im vorliegenden Fall, ist dieser Effekt kaum vorhanden. Grünflächen, Bäume und Sträucher mildern diesen Effekt zusätzlich ab. Es entstehen somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung sind jedoch zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Empfehlung: Dachbegrünung

3.6 Landschaftsbild

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage am östlichen Ortsrand von Oberrimsingen und grenzt im Westen an bereits bebaute Flächen an. Die Fläche selbst wird momentan überwiegend ackerbaulich genutzt hat daher keine besondere Wertigkeit für das Landschaftsbild.

Auswirkung der Planung

Mit der Bebauung wird die bestehende Bebauung optisch nach Osten erweitert und der Siedlungsrand abgerundet.

Insbesondere die vorgesehenen mehrgeschossigen Punkthäuser am südlichen Gebietsrand werden exponiert in Erscheinung treten. Diese verdichtete Bauweise spart jedoch insgesamt Fläche.

Folgende Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sind umzusetzen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Empfehlung: Dachbegrünung

3.7 Kultur- und Sachgüter

Archäologische Grabungen wurden durchgeführt. Mit flächigen Grabungen in Teilbereichen des Gebiets ist zu rechnen, da die Befundlage hoch ist. Es wurden bisher Tonscherben, Feuerstellen und Grabreste mit Grabbeigaben gefunden. Die Befundlage verdichtet sich in Richtung Osten, zur Bestandsbebauung im Westen nimmt die Befundlage ab.

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.1.1.1 **Bauzeitenbeschränkung Vögel.** Die den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchgeführt werden.

4.1.1.2 **Vergrämuungsmaßnahmen Zauneidechsen.** Entfernung von Holzstapeln oder anderen Versteckmöglichkeiten am Rand des Baugebietes müssen während der Vegetationsperiode zwischen April und September stattfinden. Dabei gefundene Individuen müssen aus dem eigentlichen Eingriffsraum herausgebracht und in der Umgebung ausgesetzt werden.

4.1.1.3 **Nistkästen.** An jedem Neubau sind mindestens drei Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter zu integrieren.

Zudem sind insgesamt 5 Nistkästen für Höhlenbrüter in den neu angelegten Gärten anzubringen (Holzbetonnistkasten mit einem Einflugloch von 26 mm, 32 mm und 45 mm).

4.1.1.4 **Beleuchtung.** Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

Es wird empfohlen, bei der privaten und öffentlichen Außenbeleuchtung Zeitschaltuhren und Außenschalter zu einzusetzen.

4.1.1.5 **Belagsflächen.** Stellplätze, Terrassen und Wege sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster etc.).

4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB]

4.1.2.1 **Pflanzgebot Privatgrundstücke.** Pro angefangenen 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm-Obstbaum oder heimischer Laubbaum, sowie je ein Strauch zu pflanzen. In der Planzeichnung dargestellte Pflanzgebote sind hierbei anrechenbar. Ein Baum kann durch zwei große Sträucher ersetzt werden. Es sind Arten der Pflanzliste in Anhang 3 zu verwenden.

4.1.2.2 **Private Grünfläche – Heckenpflanzung.** Auf der privaten Grünfläche entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine mindestens zweireihige Hecke aus Sträuchern anzulegen. Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Es sind Straucharten der Pflanzliste in Anhang 3 zu verwenden, davon mindestens 50% große Sträucher.

4.1.2.3 **Öffentliche Grünfläche.** Die Fläche ist als extensive Wiese anzulegen und zu pflegen. Sie ist einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung ist nicht erlaubt.

4.1.2.4 **Straßenbäume.** Innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume gemäß der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

4.1.2.5 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 3 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.
- b) Die Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen - gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“.
- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- d) Für Ansaat auf privaten und öffentlichen Grünflächen und Straßenbegleitgrün ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Es wird empfohlen, Wildsaaten zu verwenden.

4.1.2.6 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

4.1.2.7 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Überdachungen (z.B. Hauseingangsüberdachungen). Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden (empfohlene Arten s. Pflanzliste in Anhang 3). Die Mindesthöhe des Substrats muss 10 cm betragen.

4.1.3 **Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3**

4.1.3.1 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke / private Grünflächen.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Gartenflächen sollten insektenfreundlich angelegt werden.

4.1.4 **Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs**

4.1.4.1 **Anlage eines Zauneidechsenersatzlebensraums (Flurstück 1958, Teil).**

Auf dem Flurstück 1958 direkt am Schneckenweg ist auf einer Fläche von ca. 200 -300 m² ein Steinhaufen gemäß den Angaben in DR. F. HOHLFELD (2020, S. 17f) anzulegen:

- Die Lesesteinhaufen sollten aus mindestens kopfgroßen Steinen bestehen und eine Länge von 2-3 Metern bei einer Breite von mindestens 1 m aufweisen. Sie sollten mindestens 1 m hoch aufgeschichtet werden. Vor der Aufschichtung ist der Untergrund mit einer mindestens 20 cm dicken Kiesschicht abzudecken.
- Die Steinriegel aus mindestens faustgroßen Steinen (z. B. Eisenbahnschotter) sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen und ca. 1 m höher als das Bodenprofil sein. Ihre Breite sollte ca. 2 m und seine Länge mindestens 5 m betragen.
- Die Sandlinse sollte 1-2 m² groß und 50 – 70 cm tief sein. Im Umfeld des Steinriegels sollten einzelne größere Steine als Sonnen- und Versteckplätze ausgelegt werden.
- Das im Zuge der Freistellungen gerodete Holz bzw. Reisig aus dem Baugebiet ist auf größere Haufen in der Umgebung aufzuschichten. Diese sollten eine Höhe von 1-2 m besitzen. Diese Totholzhaufen bieten zunächst sichere Versteckplätze und verwandeln sich im Laufe der Jahre nach dem Prinzip der „Benjeshecken“ durch Aussamung von Sträuchern in Gebüsche.
- Um die neu angelegten Strukturen herum sind Gebüsche und Sukzessionsvegetation zu schonen und in eine Umfriedung der Fläche sinnvoll zu integrieren. Die gewählten Standorte sollten möglichst frei von Bewuchs bleiben. Im Umfeld der Maßnahmenfläche muss auf jegliche „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ wie z. B. Einbringung von Mutterboden, Düngung, Einsaat von Rasenmischungen etc. unbedingt verzichtet werden. Hier sind möglichst nährstoffarme Verhältnisse anzustreben.

4.1.5 **Ökologische Baubegleitung**

Die Artenschutzmaßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

5 Literaturverzeichnis

- BAUM ARCHITEKTUR & STADTPLANUNG (2021): Planunterlagen zum Gebiet.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 1. Auflage (33 S.). München.
- BDU (2003): Bundesverband der Unfallkassen. Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen. 36 S. München.
- DR. F. HOHLFELD (2020): Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Eingriffe – Baugebiet "Seilhof IV-Wasserloch" in Oberrimsingen (ca. 3 ha). Erfassung und Bewertung der Avi- und Herpetofauna. Stand September 2020. 20 S. Freiburg.
- LUBW (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- MÜLLER, T. U. E. OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg.
- REKLIP, HRSG. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.
- RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.
- RVSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.
- UM (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):
http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):
http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver
- <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/RoteListePflanzengesellschaften.pdf>

01. Juli 2021

Winski

Anhang 1: Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2: Bilder des Eingriffsgebiets



Abb. 1 Ackerflächen im südlichen Bereich.



Abb. 2 Feldgehölz

Anhang 2: Bilder des Eingriffsgebiets



Abb. 3 Gartenflächen



Abb.4 Fläche mit Kirschbäumen.

Anhang 3: Für das Gebiet geeignete Gehölzliste

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>allergen</i>
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme	

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Fagus sylvatica</i>	Buche	
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>giftig!</i> ⁶
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>giftig!</i>
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>giftig!</i>
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	<i>giftig!</i>

Große Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	<i>allergen</i>
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i>
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>giftig!</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	<i>giftig!</i>
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	<i>giftig!</i>
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	

⁶ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

<i>Salix rubens</i>	Fahlweide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	<i>giftig!</i>

Obstbäume

<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne

Sowie weitere regionaltypische Sorten von Hochstamm-Obstbäumen.

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.

<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras

Kräuter u.a

<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Campanula</i> -Arten	Glockenblume
<i>Dianthus</i> -Arten	Nelken
<i>Sedum</i> -Arten	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
<i>Thymus</i> -Arten	Thymian

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: Südliches Oberrhein-Tiefland. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).